

AG_GERICHTE WBE.2013.270 vom 17. Oktober 2013

AG Gerichte, 2013-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_WBE.2013.270

FR: AG_GERICHTE WBE.2013.270 du 17 octobre 2013

IT: AG_GERICHTE WBE.2013.270 del 17 ottobre 2013

Regeste

Rechtsverzögerung - Die vorgängige Abmahnung durch den Beschwerdeführer ist keine Eintretensvoraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde. - Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern im Verwaltungsverfahren ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen.

Volltext

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 17.10.2013 WBE.2013.270

Rechtsverzögerung - Die vorgängige Abmahnung durch den Beschwerdeführer ist keine Eintretensvoraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde. - Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern im Verwaltungsverfahren ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen.

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht Argovie Verwaltungsgericht Argovia
Verwaltungsgericht Obergericht / Verwaltungsgericht / 3. Kammer Obergericht /
Verwaltungsgericht / 3. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.